

- Schreibweise.**
1. Wenn man etwas einer Zeitung mitteilen will, so beschreibe man nie beide Seiten. Hundert Zeilen Text auf einer Seite geschrieben, lassen sich schnell zerschneiden und an die Setzer verteilen. Durch Beschreiben beider Seiten ist aber diese Arbeitsteilung nicht ausführbar und es kommt vor, dass verspätet eingehende Zeitungsnachrichten aus diesem Grunde keine Aufnahme mehr finden können.
 2. Man schreibe nicht mit Bleistift, sondern mit Tinte und leserlich, besonders Namen und Ziffern. Man vermeide lange Sätze, setze mehr Punkte als Komma. Ferner schreibe man nicht „gestern“ und „heute“, sondern gebe Tag und Datum an.
 3. Man schreibe kurz und bündig. Viele Worte zu machen ist unnütz, in der Kürze liegt die Würze. Prinzip sei: Tatsachen, keine Phrasen. Auch merke man sich, dass anonyme Zuschriften in den Papierkorb wandern, man gebe also stets Namen und Adresse an.
 4. Man korrigiere niemals einen Namen oder eine Zahl, sondern streiche das fehlerhafte Wort durch und schreibe das richtige Wort daneben, aber niemals darüber. Auch schreibe man nicht an die Geschäftsstelle „Kollege Schmidt“ ist verzogen, sondern setze den Vornamen und die Mitgliedsnummer zu, damit falsche Buchungen vermieden werden.



Vereinsnachrichten. Der Termin für die Aufnahme der Vereinsnachrichten ist nur allein von den Drucktagen und diese wiederum von dem Umstand, wie die Sonn- und Feiertage fallen, abhängig. Die Termine, bis wann spätestens die Einsendung zu erfolgen hat, werden in jeder Nummer am Kopfe der Vereinsnachrichten angegeben, und es ist Sache der Schriftführer, sich danach zu richten.



Vergnügensberichte. Die Vergnügensberichte dürfen den dafür vorgeschriebenen Raum nicht überschreiten. Laut Verbandstagsbeschluss gilt als Massstab, dass der geschriebene Text nicht mehr als eine Quartbriefbogenseite (bei normaler Schreibweise) betragen darf. Nur bei Jubiläumfeierlichkeiten wird eine Ausnahme gemacht.



Postzeitungsamt. Die ausserordentlichen Mitglieder des Verbandes bekommen die Zeitung ohne Streifband vom Postzeitungsamt in Berlin geliefert. Bleibt die Zeitung aus, so ist dieselbe nicht bei der Geschäftsstelle des Verbandes, sondern direkt beim Orts-Postamt zu reklamieren, indem man schreibt:

An das Kaiserliche Postamt. Hier.

Unterzeichneter hat die am.....fällige „Allgemeine Uhrmacher-Zeitung“, die durch Ihr Postamt bestellt wird, nicht erhalten und bittet um baldige Nachlieferung, sowie in Zukunft um eine pünktliche Zustellung.

Hochachtungsvoll

Diesen Brief wirft man unfrankiert in den nächsten Briefkasten.



Veröffentlichungen. Das Verbandsorgan dient zum Austausch der Mitteilungen des Vorstandes, der Vereine und zur Aussprache der Mitglieder, soweit es der Centralvorstand für nützlich und zweckentsprechend erachtet. Die Vereine sind verpflichtet, jährlich einmal einen Bericht über die Vereinstätigkeit, Lohn- und Werstattsverhältnisse ihres Bezirks, Tätigkeit des Gehilfen-Ausschusses, Arbeitszeiten und über die Fortschritte, welche sie in Bezug auf die Förderung der pekuniären, kaufmännischen, fachlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder gemacht haben, an den Centralvorstand einzusenden.



Ausgabe der Zeitung. Die Zeitung erscheint am 1. und 15. eines Monats. Sie gelangt in die Hände der Leser entweder schon am Erscheinungstage oder, wenn der Wohnort des Lesers zu weit vom Ausgabeort der Zeitung entfernt liegt, erst am darauffolgenden Tage. Nach den von Briefkouvets abgenommenen Poststempeldaten ergibt sich zum Beispiel eine durchschnittliche Beförderungszeit für nachstehende Städte ab Berlin von: 22 Stunden Strassburg, 18 Stunden Stuttgart, 23 Stunden München, 22 Stunden Nürnberg, 19 Stunden Frankfurt a. Main usw. Da also die Beförderungszeit der Postsachen beim Zeitungsversand eine sehr grosse Rolle spielt, so ist, ehe man sich über zu späte Lieferung beschwert, zunächst die Beförderungszeit in Berechnung zu bringen, die eine Postsache ab Berlin braucht, bis sie den Wohnort des Lesers erreicht.



Abrechnung der Vereinskassierer mit dem Verband.

Einsendung der Beiträge der Vereinsmitglieder. Die Vereinskassierer haben die Beiträge pro I. bzw. II. Halbjahr bis spätestens 15. Februar bzw. 15. August an die Verbandskasse abzuliefern. Vereinsmitglieder, die verspätet ihre Karte einlösen, haben ausser dem halbjährlichen Beitrag eine Zuschlagsgebühr von 30 Pfg. zu zahlen.



- Beitrags-Berechnung.**
1. Ein Kollege, welcher im Laufe des ersten oder zweiten Monats eines Halbjahrs in den Verband eintritt, bekommt die bereits erschienenen Zeitungen nachgeliefert und hat den vollen Halbjahrsbeitrag zu zahlen, also Mark 3,50.
 2. Ein Kollege, welcher im dritten Monat eines Halbjahrs im Verband eintritt, bekommt zwar gleich vom Tage des Eintritts an die Zeitung geliefert, hat aber für diesen betreffenden Monat nichts zu zahlen. Er hat in diesem Falle beim Eintritt nur das letzte Quartal in dem laufenden Halbjahr zu entrichten, also Mark 1,75.
 3. Ebenso verhält es sich, wenn ein Kollege im letzten Monat eines Halbjahrs in den Verband eintritt. Für diesen letzten Monat hat er nichts zu entrichten. Der Kollege hat dann den Beitrag für das neubeginnende Halbjahr zu zahlen. Unser Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines Jahres, folglich endigt das 1. Halbjahr mit ultimo Juni und das 2. Halbjahr mit ultimo Dezember.

